

SOZIALGERICHT MAGDEBURG

Aktenzeichen:
S 3 R 485/06



Verkündung wird
durch Zustellung
ersetzt.

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

in dem Rechtsstreit

Xxxxxx XXXXXXXXXXXX,
XXXXXXXXXX Xxx XX, 39XXX XXXXXXXXXXXX

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte(r):
Rentenberater Bernd Kaletta,
Olvenstedter Straße 14, 39108 Magdeburg

gegen

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland,
vertreten durch:
die Geschäftsführung,
Paracelsusstraße 21, 06092 Halle (Saale)

- Beklagte -

hat die 3. Kammer des Sozialgerichts Magdeburg ohne mündliche Verhandlung am 24. April 2007 durch ihren Vorsitzenden, Richter am Sozialgericht Strieck sowie die ehrenamtlichen Richter, Herr Boeck und Herr Berner, für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten über Rente wegen Erwerbsminderung (EM).

Der am 6.8.1954 geborene Kläger absolvierte eine Ausbildung zum Kfz-Schlosser, arbeitete zuletzt seit Oktober 1996 als Spezialtiefbauer bzw. Spannmeister, erlitt am 25.10.2003 sowie am 19.9.2004 Unfälle, war seit November 2003 arbeitsunfähig, beantragte am 16.12.2004 Rente wegen EM und ist seit 12.4.2005 arbeitslos. Die Beklagte zog ärztliche Berichte, Stellungnahmen und Gutachten bei.

Das orthopädische Gutachten vom 27.5.2004 diagnostizierte einen Zustand nach unfallbedingter Läsion des Kreuzbandes links nebst nachfolgender Kreuzbandplastik sowie eine initiale Retropatellararthrose links und bewertete das Leistungsvermögen für körperlich leichte bis mittelschwere Arbeiten mit mindestens sechs Stunden täglich.

Der (Kur-) Entlassungsbericht vom 29.3.2005 kam zu dem Ergebnis: Beim Kläger bestehe unfallbedingt ein Zustand nach geschlossenem Bruch der Gelenkpfanne des linken Hüftgelenkes (acetabulum), nach knöchernem Ausriß des hinteren Kreuzbandes rechts sowie nach Läsion des Kreuzbandes links und eine initiale Retropatellararthrose links; es bestünden im linken Hüftgelenk sowie im rechten Kniegelenk Restbeschwerden und im linken Kniegelenk Instabilitäts- sowie belastungsabhängige Beschwerden, wegen der eine erneute Arthroskopie durchgeführt werden sollte. Er könne die Tätigkeit als Spezialtiefbauer nicht mehr, aber noch körperlich leichte bis mittelschwere Arbeiten unter zusätzlichen qualitativen Einschränkungen (ohne Hocken/Knien) mindestens sechs Stunden täglich verrichten.

Ärzte der Universität Magdeburg berichteten unter dem 5.7.2005 über eine arthroskopische Operation des linken Kniegelenkes.

Die Beklagte lehnte mit Bescheid vom 11.8.2005 ab, Rente wegen EM oder EM bei Berufsunfähigkeit (BU) zu gewähren, wies den hiergegen eingelegten Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 4.7.2006 zurück und führte zur Begründung im Wesent-

lichen aus: Der Kläger erfülle zwar die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen, sei aber nicht erwerbsgemindert oder berufsunfähig. Seine Erwerbsfähigkeit werde beeinträchtigt durch unfallbedingte Leiden der Kniegelenke und des linken Hüftgelenkes. Er könne mit dem vorhandenen Leistungsvermögen zwar nicht mehr die (Facharbeiter-) Tätigkeit als Spezialtiefbauer, aber noch körperlich leichte bis mittelschwere Arbeiten unter zusätzlichen qualitativen Einschränkungen und damit Tätigkeiten unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes sowie die (Anlern-) Tätigkeit als Hochregallagerarbeiter, auf die er medizinisch und sozial zumutbar verwiesen werden könne, mindestens sechs Stunden täglich verrichten. Die Tätigkeit als Hochregallagerarbeiter sei körperlich leicht und werde überwiegend sitzend sowie nicht in Zwangshaltungen verrichtet.

Der Kläger hat am 26.7.2006 Klage erhoben und macht geltend: Eine Tätigkeit als Hochregallagerarbeiter sei ihm gesundheitlich und sozial nicht zumutbar. Er sei in ständiger Behandlung bei Dr. Peter.

Der Kläger beantragt schriftsätzlich sinngemäß,

den Bescheid der Beklagten vom 11.8.2005 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 4.7.2006 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm Rente wegen voller Erwerbsminderung, hilfsweise wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit, zu gewähren.

Die Beklagte beantragt sinngemäß,

die Klage abzuweisen.

Sie hält ihre Bescheide für zutreffend.

Das Gericht hat von Dr. Peter den orthopädischen Bericht vom 20.12.2006 beigezogen, in dem es heißt: Er habe den Kläger nur bis 1.3.2005 behandelt und Zustände nach Plastik des vorderen Kreuzbandes links, nach Acetabulum-Fraktur sowie nach knöchern-

nem Ausriß des hinteren Kreuzbandes rechts diagnostiziert.

Die Beteiligten haben ihr Einverständnis mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung erklärt.

Wegen der Einzelheiten des Sachverhalts und des Vortrages der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Verwaltungsakte der Beklagten verwiesen, die Gegenstand der Entscheidung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

Das Gericht konnte mit Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entscheiden (§ 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz [SGG]).

Die form- und fristgerecht erhobene Klage ist zulässig, aber unbegründet. Der Bescheid der Beklagten vom 11.8.2005 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 4.7.2006 ist nicht rechtswidrig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 54 SGG). Er kann Rente wegen voller EM oder Rente wegen teilweiser EM bei BU nicht beanspruchen.

Nach § 43 Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung - (**SGB VI**) haben Versicherte Anspruch auf Rente wegen voller bzw. teilweiser EM, wenn sie neben weiteren, hier erfüllten Voraussetzungen voll bzw. teilweise erwerbsgemindert sind. Voll bzw. teilweise erwerbsgemindert sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei bzw. sechs Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Erwerbsgemindert ist nicht, wer unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig sein kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen. Liegt gesundheitsbedingt keine Einsatzfähigkeit von mindestens sechs Stunden mehr vor, kann also nur noch Teilzeitarbeit verrichtet werden, ist ausnahmsweise eine konkrete, die jeweilige Arbeitsmarkt-

lage berücksichtigende Betrachtung erforderlich und liegt (arbeitsmarktbedingt) volle EM vor, wenn ein Teilzeitarbeitsplatz konkret nicht angeboten werden kann bzw. der Teilzeitarbeitsmarkt - so gegenwärtig - praktisch verschlossen ist.

Bei dem Kläger liegt keine volle oder teilweise EM vor, weil sein Leistungsvermögen wenigstens für leichte Arbeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes noch wenigstens sechs Stunden täglich beträgt. Hiervon ist die Kammer vollständig überzeugt aufgrund des Entlassungsbericht vom 29.3.2005. Darin sind die Befunde zu Krankheiten sowie Behinderungen des Klägers umfassend erhoben und nachvollziehbar mit dem Ergebnis bewertet, daß der Kläger noch mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig sein kann. Auch ist dem orthopädischen Bericht von Dr. Peter, bei dem der Kläger nur bis 1.3.2005 in Behandlung war, kein abweichender Befund zu entnehmen.

Nach § 240 Abs. 1 **SGB VI** haben Versicherte Anspruch auf Rente wegen teilweiser EM bei Berufsunfähigkeit, wenn sie die sonstigen Voraussetzungen erfüllen und berufsunfähig sind. Nach § 240 Abs. 2 **SGB VI** sind berufsunfähig Versicherte, deren Erwerbsfähigkeit wegen Krankheit oder Behinderung im Vergleich zur Erwerbsfähigkeit von körperlich, geistig und seelisch gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten auf weniger als sechs Stunden gesunken ist. Der Kreis der Tätigkeiten, nach denen die Erwerbsfähigkeit von Versicherten zu beurteilen ist, umfaßt alle Tätigkeiten, die ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechen und ihnen unter Berücksichtigung der Dauer und des Umfangs ihrer Ausbildung sowie ihres bisherigen Berufs und der besonderen Anforderungen ihrer bisherigen Berufstätigkeit zugemutet werden können. Zumutbar ist stets eine Tätigkeit, für die die Versicherten durch Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben mit Erfolg ausgebildet oder umgeschult worden sind. Berufsunfähig ist nicht, wer eine zumutbare Tätigkeit mindestens sechs Stunden täglich ausüben kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen.

Bei dem Kläger liegt keine teilweise EM bei BU vor, weil sein Leistungsvermögen für eine Tätigkeit als Hochregallagerarbeiter, die körperlich leicht ist und überwiegend sitzend sowie nicht in Zwangshaltungen verrichtet wird, noch wenigstens sechs Stunden

tächlich beträgt und ihm diese (Anlern-) Tätigkeit im Hinblick auf seine bisherige (Facharbeiter-) Tätigkeit als Spezialtiefbauer auch sozial zuzumuten ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann mit der **Berufung angefochten** werden.

Die Berufung ist **innerhalb eines Monats nach Zustellung** des Urteils beim Landesozialgericht Sachsen-Anhalt, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, **schriftlich oder mündlich zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist beim Sozialgericht Magdeburg, Liebknechtstraße 65-91, 39110 Magdeburg, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muß innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorbezeichneten Gerichte **eingehen**. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluß die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Magdeburg schriftlich zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluß ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem,

